



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1057

Nummer: P 1057
Eröffnet: 30.01.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.05.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 536

Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über Auswirkungen eines aktuellen Bundesgerichtsurteils auf das Luzerner Polizeigesetz

Das Bundesgericht hiess am 29. November 2022 eine Beschwerde im Zusammenhang mit verschiedenen Änderungen des Solothurner Gesetzes über die Kantonspolizei teilweise gut (Urteil [1C_39/2021](#)). Unter anderem wurde eine Bestimmung zur automatisierten Fahrzeugfahndung aufgehoben, die den Datenabgleich mit sämtlichen polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern ermöglicht hätte. Überdies ordnete das Bundesgericht an, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung nicht angeordnet werden dürfe, solange keine ergänzenden Regelungen zu verschiedenen Aspekten des Datenschutzes in Kraft seien.

Das von Ihrem Rat am 24. Oktober 2022 geänderte Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. [350](#)) sieht neu in § 4^{quinquies} ebenfalls eine Regelung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung vor. Die Änderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Gegen diese Änderung wurde am 1. Februar 2023 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer verlangen unter anderem die Aufhebung von § 4^{quinquies} PolG. Die Rechtmässigkeit der genannten Gesetzesbestimmung ist somit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, in welchem ähnliche Fragen zu prüfen sein werden wie anlässlich der gerichtlichen Überprüfung des Solothurner Gesetzes über die Kantonspolizei. Das Gesetz über die Luzerner Polizei weicht allerdings in wesentlichen Punkten vom Solothurner Gesetz über die Kantonspolizei ab. Deshalb können aus dem oben erwähnten Urteil des Bundesgerichtes nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Rechtmässigkeit der Bestimmung von § 4^{quinquies} PolG gezogen werden. Im Grundsatz ist die Luzerner Regelung ausführlicher und bestimmter abgefasst und schränkt deshalb die Polizei stärker ein. Dies kommt letztlich einer verhältnismässigen und datenschutzfreundlichen Anwendung der Bestimmung zugute.

Selbstverständlich werden wir aber die in § 4^{quinquies} PolG geregelte automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nicht in Betrieb nehmen, bis das Bundesgericht über die erwähnte Beschwerde entschieden hat und allfällig notwendige Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen in Kraft getreten sein werden. Eine abschliessende Beurteilung wird nun das Bundesgericht vornehmen. Dieser soll nicht vorgegriffen werden, weshalb wir beantragen, das Postulat abzulehnen.